

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die Gesellschaft hat in den abgelaufenen Geschäftsjahren den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in seiner jeweiligen Fassung mit denjenigen Ausnahmen entsprochen, die in den Erklärungen gemäß § 161 AktG für die Vorjahre jeweils aufgeführt sind. Vom Geschäftsjahr 2010 an wird die Gesellschaft den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

- Die Gesellschaft wird die Einberufung der Hauptversammlung und die Einberufungsunterlagen den Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen nicht auf elektronischem Wege übermitteln (Kodex Ziff. 2.3.2). Die Gesellschaft veröffentlicht ihre HV-Einladungen im elektronischen Bundesanzeiger und stellt ihren Aktionären die HV-Einladungen und die Geschäftsberichte darüber hinaus über die Depotbanken in gedruckter Form zur Verfügung. Die HV-Einladungen und die Einberufungsunterlagen stehen vom Zeitpunkt der Einberufung an auch auf den Internetseiten der Gesellschaft zum Download bereit. Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass die Finanzdienstleister, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen damit über ausreichende Informationsmöglichkeiten verfügen und ein elektronischer Versand der HV-Einladungen und der Einberufungsunterlagen durch die Gesellschaft weder erforderlich noch zweckmäßig ist.
- Die von der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung hat bisher keinen Selbstbehalt vorgesehen (Kodex Ziff. 3.8). Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wird der dann gesetzlich vorgeschriebene Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstands und zeitgleich ein entsprechender Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats in den genannten Versicherungsvertrag aufgenommen, dieser Empfehlung des Kodex also künftig entsprochen.
- Der Aufsichtsrat wird beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf achten, dass für Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund eine angemessene Obergrenze vereinbart wird. Der Empfehlung, zwei Jahresvergütungen als Obergrenze festzulegen (Kodex Ziff. 4.2.3) schließt sich der Aufsichtsrat nicht an, er hält es für zweckmäßiger, entsprechende Zahlungen auf die feste Vergütung für die Restlaufzeit des Vorstandsvertrages zu beschränken, die Fortzahlung variabler Vergütungen also auszuschließen.
- Altersgrenzen sind für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates nicht vorgesehen (Kodex Ziff. 5.1.2; 5.4.1). Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können nach Gesetz und Satzung jeweils höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt werden. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für zweckmäßig, wenn sich das für die Bestellung zuständige Organ im Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung

oder einer erneuten Bestellung mit dem Lebensalter der Kandidaten befasst und auch die Möglichkeit hat, auf die besondere Berufs- und Lebenserfahrung älterer Kandidaten zurückzugreifen, ohne an starre Altersgrenzen gebunden zu sein.

- Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben (Kodex Ziff. 5.1.3) und hat keine Ausschüsse gebildet (Kodex Ziff. 5.3.1., 5.3.2 und 5.3.3). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Personen. Da jedem beschließenden Ausschuss kraft Gesetzes ebenfalls drei Personen angehören müssten, ist die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats weder erforderlich noch zweckmäßig. Auf die Aufstellung einer eigenen Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat bisher verzichtet, weil sich die insoweit im Gesetz und in der Satzung enthaltenen Regelungen als ausreichend erwiesen haben.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nicht zwingend eine erfolgsorientierte Vergütung (Kodex Ziff. 5.4.6). Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Hauptversammlung jeweils darüber entscheidet, ob den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben der festen Vergütung auch eine am Bilanzgewinn orientierte weitere Vergütung gewährt wird. Die Satzung schließt eine erfolgsorientierte Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats also nicht aus, überlässt die Entscheidung aber der Hauptversammlung. Diese flexible Regelung ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der vom Kodex empfohlenen starren Regelung vorzuziehen.
- Der Konzernabschluss wird voraussichtlich nicht schon binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte werden voraussichtlich nicht binnen 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein (Kodex Ziff. 7.1.2). Die Gesellschaft kann die Einhaltung der vom Kodex empfohlenen Fristen angesichts der notwendigen Einbeziehung ausländischer Unternehmen in Konzernabschluss und Zwischenberichte nicht garantieren. Der Konzernabschluss wird aber spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres und auch die Zwischenberichte werden innerhalb der gesetzlichen Fristen veröffentlicht, die Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen halten.

Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen

Die Erfüllung der Corporate Governance Richtlinien ist für InTiCa Systems die wesentliche Basis verantwortungsvoller und werteorientierter Unternehmensführung und zugleich Voraussetzung für die effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Schaffung von Transparenz in der Berichterstattung und der Implementierung eines funktionierenden Risikomanagements.

InTiCa Systems hat durch den direkten Kontakt zum Kunden immer einen Blick auf neue Märkte und sich verändernde Anforderungen. Durch Verknüpfung der Kernkompetenzen über alle Geschäftsfelder gelingt es InTiCa Systems permanent, neue Produkte für die verschiedensten Geschäftsfelder und Markterfordernisse zu entwickeln.

Zufriedene Kunden, langfristige Geschäftsbeziehungen und marktgerechte, zukunftsweisende Produkte sind das oberste Ziel von InTiCa Systems.

Qualität wird von allen Mitarbeitern durch „Denken und Handeln“ täglich gelebt.

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG. Das Vertrauen der Investoren und weiterer am Unternehmen beteiligter Gruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel unserer Investor Relations ist es, die Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens (True and Fair View) zu vermitteln. Unser Grundsatz ist es dabei, unsere Eigentümer zuverlässig und zeitnah über wesentliche Ereignisse in ihrem Unternehmen zu informieren. Es wird von uns auch als Chance gesehen, neue Investoren im In- und Ausland zu gewinnen. Daher arbeiten wir laufend daran, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung unserer Aktie zu erzielen.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand richtet die Gesellschaft strategisch aus, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er stellt ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicher. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen des Unternehmens, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung. Gemeinsam wird die vom Vorstand erarbeitete Strategie erörtert. Der Stand der Umsetzung der strategischen Planung und mögliche Abweichungen werden an den Aufsichtsrat berichtet. Wesentliche Entscheidungen sind an dessen Zustimmung gebunden. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über das Chancen- und Risikomanagement des Konzerns.

Über die Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erhält der Aufsichtsrat monatlich schriftliche Berichte. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen werden dem Aufsichtsrat detailliert erläutert. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird darüber hinaus regelmäßig und unmittelbar über die aktuelle Situation, wichtige Geschäftsvorfälle und bevorstehende bedeutsame Entscheidungen unterrichtet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gegründet und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Quartals- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands. Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besteht derzeit noch eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt.

Vergütung

InTiCa Systems führte Vereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern über variable Vergütungskomponenten mit Kopplung an den Unternehmenserfolg (um Sondereinflüsse bereinigtes EBT) erstmals im Jahre 2008 ein. Auf variable Bestandteile der Vergütung wurde zuvor aufgrund der Beteiligung der ehemals tätigen Vorstände am Unternehmen, anders als durch den Kodex empfohlen, verzichtet. Für den Aufsichtsrat betrachtet InTiCa Systems eine festgelegte variable Vergütung eher als konträr zur Kontrolltätigkeit des Gremiums. Die Hauptversammlung hat jedoch gemäß der Satzung des Unternehmens die Möglichkeit dem Aufsichtsrat eine Beteiligung am Bilanzgewinn zu gewähren. Weitere Details zum Vergütungssystem der Organe sind im Abschnitt „Vergütungssystem der Organe“ im Lagebericht aufgeführt.

Wertpapierbesitz

Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat halten in geringem Umfang Anteile am Unternehmen. Insgesamt liegt der Besitz beider Organe deutlich unter 3 %. Herr Walter Brückl hält zum 15. April 2010 insgesamt 16.500 Aktien der InTiCa Systems AG (0,4 %) und Herr Dr. Wulfdieter Braun 26.015 Aktien der InTiCa Systems AG (0,6 %).

Passau, 19. April 2010

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Dr. Walter Hasselkus

Walter Brückl

Dr. Horst Hollstein

Günther Kneidinger

Dr. Wulfdieter Braun